

2404 073 88

Entscheid.-Saminlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 122/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lisel B[REDACTED], verwitwete F[REDACTED], geborene W[REDACTED],
[REDACTED] B[REDACTED] Ave., N[REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte erstmals am 27. Juni 1966 Entschädigung und suchte gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist nach. Sie machte eigene Ansprüche sowie als Hinterbliebene und Erbin ihres 1946 gestorbenen Ehemannes geltend.

Der Berufsungsrichter hat die Ansprüche auf Berufsschadensrente und auf Berufsschadenswitwenrente verneint. Er folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen, die an ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist zu stellen sind (zuletzt RZW 1975, 273; 274; 314). Seine Auffassung, das Wahlrecht nach

88

- 3 -

Art. III Nr. 4 Abs. 1 - 3 BEG-SchlußG sei kein einzelner Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG und setze in jedem Falle das Bestehen eines Anspruchs auf Kapitalentschädigung voraus, wenn es hier fehle, entspricht den Grundsätzen in BGH RnV 1969, 76 Nr. 24; 1970, 357; 1971, 42; 1972, 350 Nr. 16; Urteil vom 22. März 1973 - IX ZR 59/71, nicht veröffentlicht.

Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine Änderung dieser Rechtsprechung.

Mai

Henkel

